

Förderungsverordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Fulda vom 10.07.2019

Der AStA der Hochschule Fulda hat am 10.07.2019 folgende Förderungsverordnung beschlossen:

Vorwort: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§1 Förderungsnehmer und Begünstigte

- (1) Jeder immatrikulierte Studierende der Hochschule Fulda, der sich in einer akuten finanziellen Notlage befindet, kann aus Mitteln der Studierendenschaft eine Förderung gemäß dieser Ordnung erhalten, soweit die finanzielle Situation der Studierendenschaft dies ermöglicht und keine anderen Gründe entgegenstehen. Die Förderungsgewährung liegt im Ermessen des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Förderberechtigt ist, wer keine bestehende Förderung bei der Studierendenschaft der Hochschule Fulda hat und wer sich noch bei keiner anderen durch die Studierendenschaft der Hochschule Fulda gewährter und noch bestehender Förderung verbürgt hat.

§2 Förderungsgeber

- (1) Der Förderungsgeber ist das Finanzreferat und die Verwaltung des AStA.
- (2) Die Aufgaben des Förderungsgebers setzen sich zusammen aus:
 - a) Beratung von Förderungsnehmern
 - b) Bearbeitung von Anträgen
 - c) Förderbescheide erlassen
 - d) Verwaltung der Förderungen
 - e) weitere vom Förderausschuss aufgetragene Handlungen.

§3 Förderausschuss

- (1) Über die Vergabe einer Förderung entscheidet der Förderausschuss. Die Entscheidung des Förderausschuss über die Vergabe einer Förderung muss einstimmig beschlossen werden.
- (2) Der Förderausschuss wird in einer öffentlichen Sitzung des AStA gewählt.
- (3) Der Förderausschuss setzt sich aus
 - a) dem 1. Referat für Finanzen,
 - b) dem/der 1. oder 2. Vorsitzende/n
 - c) und einem Referenten oder Referentin des AStA zusammen.
- (4) Der Förderausschuss bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Förderausschusses im Amt. Ein neuer Ausschuss kann bei jeder ordentlichen Sitzung des AStA gewählt werden.

§4 Antragsverfahren

- (1) Förderanträge sind schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Förderungsgeber sind bei Antragstellung alle erforderlichen Nachweise nach § 7 binnen 30 Tagen nach Antragseingang einzureichen.
- (3) Liegen nicht alle erforderlichen Nachweise nach Absatz (2) vor, so kann eine Ablehnung des Antrages ohne Sitzung des Förderausschusses erfolgen.

- (4) Wird dem Antrag stattgegeben, so wird dem Förderungsnehmer ein Förderbescheid zugesandt.
- (5) Alle Unterlagen zu den Förderungen werden nach Abschluss der Rückzahlung vernichtet. Einzig der Förderbescheid und Dokumente des Widerspruchsverfahrens, welche in Zusammenhang mit der Förderung stehen, werden zur Dokumentation solange aufbewahrt, soweit das Gesetz dies vorschreibt.

§5 Förderverfahren

- (1) Die Förderungsverordnung des AStA ist auf der Internetseite des AStA zu veröffentlichen.
- (2) Liegen dem Förderungsgeber alle Nachweise gemäß § 4 Absatz (2) vor, so soll der Förderausschuss, binnen zwei Wochen nach Eingang des letzten Dokumentes zum Antrag auf Förderung entscheiden.
- (3) Der Förderausschuss hat Protokoll über seine Sitzungen zu führen. Dieses Protokoll, unter Hinzunahme der Förderungsverordnung des AStA und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda, ist Grundlage des Verfahrens der Förderungsvergabe.
- (4) Dem Förderausschuss obliegt die Prüfung, Bewilligung und Ablehnung des Antrags.
- (5) Der Rückzahlungszeitraum bewilligter Förderungen beträgt maximal 24 Monate und hat eine Mindestmonatsrate von 15,00 € unabhängig von der Förderart. Der Rückzahlungszeitraum beginnt mit Erhalt des Förderbescheids.
- (6) Die Rückzahlung ist gemäß dem gewährten Förderbescheid zurückzuzahlen, beginnt aber spätestens drei Monate nach vollständiger Auszahlung der Förderung durch den AStA.
- (7) Einzelne Förderungsarten kann der Förderausschuss an die Verwaltung übergeben.

§ 5.a Förderbescheid und Widerspruchsverfahren

- (1) Der antragstellenden Person ist ein Förderbescheid zu erlassen.
- (2) Der Bescheid ist mit einem Rechtsbehelf zu versehen.
- (3) Der Förderbescheid ist der antragstellenden Person postalisch zuzusenden, er kann auch persönlich in Empfang genommen werden.
- (4) Die Einlegung des Widerspruchs hat schriftlich oder zur Niederschrift beim Förderungsgeber binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Förderbescheids zu erfolgen.
- (5) Der Widerspruch wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit in der nächsten Sitzung des AStA behandelt. Hierzu werden den anwesenden Referenten die Förderunterlagen zur Einsicht vorgelegt.
- (6) Über die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs entscheiden die in der AStA-Sitzung anwesenden ReferentInnen nach Überprüfung der Widerspruchsbegründung anhand der Förderungsverordnung und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda, sowie dem Förderbescheid. Dem Widerspruch kann stattgegeben werden, sofern eine Verletzung der Förderungsverordnung vorliegt.
- (7) Die Entscheidung des AStA ist bindend.

§6 Sicherheiten

- (1) Dem Förderungsgeber muss mindestens ein Bürge benannt werden, sowie Auskunft über die finanzielle Situation des Förderungsnehmers und Bürgen gegeben werden.
- (2) Der Bürge muss EU-Staatsangehörigkeit besitzen und seinen ständigen Wohnsitz innerhalb der EU haben.

- (3) Das Einkommen des Bürgen muss mindestens 200,00 € über der für ihn zum Förderungsbeginn aktuell gültigen zutreffenden Pfändungsfreigrenze liegen.
- (4) Der Bürge hat den Förderantrag mit zu unterzeichnen und verpflichtet sich in diesem Zuge, die Rückzahlung der Förderung als selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen.
- (5) Der Bürge hat die Nachweise nach § 7, außer § 7 Absatz (1) b, c, d und e beim Förderungsgeber einzureichen. § 4 Absatz (2) gilt ebenfalls für den Bürgen und seine Nachweise.
- (6) Sowohl der Förderungsnehmer als auch der Bürge sind verpflichtet jeden Wechsel ihres Wohnsitzes unverzüglich und unaufgefordert dem Förderungsgeber mitzuteilen.

§7 Erforderliche Nachweise

- (1) Neben den Nachweisen, die speziell für die jeweilige Art der Förderung erbracht werden, sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - a) Personalausweis oder Aufenthaltstitel oder bei EU-Ausländern Pass und Meldebescheinigung,
 - b) Eine aktuelle Studienbescheinigung,
 - c) Kontoauszüge aller bestehenden Bankkonten der letzten drei Monate,
 - d) Beleg über Höhe der Miete, Strom-, Heiz- sowie Nebenkosten. Eindeutige Zuordnungen aus der Mietbescheinigung können als Beleg gewertet werden,
 - e) Belege für die Höhe der monatlichen Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden,
 - f) Lohnnachweise der letzten drei Monate.
- (2) Alle Nachweise sind vom Förderungsgeber mit dem Eingangsdatum zu versehen.

§8 Auskünfte

- (1) Förderungsnehmer und Bürge sind berechtigt, auf schriftliche Anfrage an den Förderungsgeber, schriftlich Auskunft über den Stand der Förderung zu erhalten.

§9 Arten der Förderungen

Es gibt folgende Förderungsarten:

(1) Thesendarlehen

- a) Das Darlehen wird in den letzten drei Monaten vor Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Bachelor- oder Masterthesis) bis zu einer Maximalhöhe von 750,00 € gewährt.
- b) Zusätzliche Nachweise sind:
 - 1. Schilderung und Nachweis, dass eine finanzielle angespannte Situation besteht,
 - 2. Prüfungsanmeldung
 - 3. Nachweise über bisherige Studienfinanzierung.

(2) Schwangerschaftsdarlehen

- a) Dieses Darlehen soll schwangere Studierende unterstützen, die aufgrund ihrer Schwangerschaft in eine finanzielle Notlage geraten, weil sie nicht mehr arbeiten können oder durch die Schwangerschaft bedingte Mehrausgaben haben, die sie von ihrem regelmäßigen Einkommen nicht finanzieren können. Das Darlehen wird in einer Maximalhöhe von 1.000,00 € gewährt.
- b) Zusätzlicher Nachweis ist:
Nachweis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung.
- c) Die Rückzahlung beginnt drei Monate nach Schwangerschaftsende. Das Darlehen ist

gemäß dem Förderbescheid zurück zu zahlen.

(3) Unterstützung ausländischer Studierender

- a) Dieses Darlehen soll ausländischen Studierenden in akuten finanziellen Notlagen Hilfe bieten. Antragsberechtigt sind Studierende, die nicht im Besitz einer deutschen Staatsbürgerschaft sind. Der Höchstbetrag beträgt 300,00 € und kann nur einmal pro Studierenden beantragt werden.
- b) Zusätzlicher Nachweis ist:
eine Schilderung und der Nachweis der akuten finanziellen Notlage.

(4) Unterstützung bedürftiger Studierender

- a) Dieses Darlehen kann Studierenden, die durch unvorhersehbare Ereignisse in eine akute finanzielle Notlage geraten sind, die Fortsetzung ihres Studiums ermöglichen. Die maximale Darlehenshöhe beträgt 1.000,00 €.
- b) Zusätzlicher Nachweis ist:
eine Schilderung und der Nachweis der akuten finanziellen Notlage.

(5) Unterstützung langzeitkranker Studierender

- a) Dieses Darlehen kann Studierenden gewährt werden, die über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig sind, auf ein Nebenverdienst neben dem Studium angewiesen sind und keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung haben. Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monate. Der maximale Darlehensbetrag pro Monat beträgt 450,00 €.
- b) Zusätzliche Nachweise sind:
 1. eine ärztliche Bescheinigung oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, welche die Arbeitsunfähigkeit für einen bestimmten Zeitraum belegt,
 2. jede Verlängerung muss durch eine Verlängerung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen werden.

(6) Semesterbeitragszuschuss

- a) Dieser Zuschuss kann Studierenden gewährt werden, die sich im Härtefall die Semestergebühren nicht leisten können. Finanziert wird der Semesterbeitrag und eventuelle Säumnisgebühren.
- b) Zusätzliche Nachweise sind:
 1. Schilderung wie es zu der finanziellen Notlagen gekommen ist,
 2. Begründung warum dies ein Härtefall ist,
 3. zusätzlich Kontoauszüge der letzten 6 Monate.
- c) Diese Förderung muss nicht an den Förderungsgeber zurückgezahlt werden. Es entfallen für den Semesterbeitragszuschuss der § 5 Absatz (5), § 5 Absatz (6) und § 6.

§10 Vermögensanrechnung

(1) Das Vermögen des Fördernehmers wird auf die Länge der jeweils prognostizierten einkommensfreien oder -geminderten Phase verteilt und auf die reguläre monatliche Förderhöhe angerechnet. Ist ein Ende der einkommensfreien oder -geminderten Phase nicht abzusehen, erfolgt die Anrechnung auf den bewilligten Förderzeitraum.

(2) Vermögen bis 200 € bleiben bei der Anrechnung unberücksichtigt.

§11 Einkommensanrechnung

(1) Das voraussichtliche Monatseinkommen des Fördernehmers wird für den Förderzeitraum prognostiziert und auf die reguläre monatliche Förderhöhe angerechnet.

(2) Wird eine Förderung rückwirkend gewährt, so sind die während des Förderzeitraums vereinnahmten Einkommen anzurechnen.

§12 Ermittlung der Förderhöhe

- (1) Bei der Bedarfsermittlung sind die monatlichen Kosten des Haushalts für die Bruttokaltmiete, Heizkosten, Krankenversicherungsbeiträge und Lebenshaltungskosten zu Grunde zu legen.
- (2) Für die Lebenshaltungskosten gelten folgende Regelsätze pro Person:
 - a) Alleinstehend/Alleinerziehend 320,00 €
 - b) Erwachsene in Einstandsgemeinschaften 280,00 €
 - c) Jugendliche von 15 bis unter 18 Jahren 220,00 €
 - d) Kinder von 7 bis unter 14 Jahre 184,00 €
 - e) Kinder von 0 bis 6 Jahre 150,00 €
- (3) Als Höchstbeträge für die zu berücksichtigende Bruttokaltmiete finden die Höchstbeträge aus §12 Absatz 1 WoGG Anwendung. Heizkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe als Bedarf angesetzt.
- (4) Die Ermittlung der regulären monatlichen Förderhöhe wird wie in der folgenden Rechnung gezeigt ermittelt:

Ermittelten Bedarf	
- Vermögen gemäß § 10	
- Einkommen gemäß § 11	
<u>- anzurechnende Ausgaben oder Einkünfte gemäß § 13</u>	
= monatliche Förderhöhe	

§13 Angemessenheit

- (1) Die Höhe der Förderung soll grundsätzlich die finanzielle Lebensführung der Haushaltsmitglieder im Zeitraum der letzten drei Monate vor Antragstellung berücksichtigen. Eine finanziell unangemessene Lebensführung soll bei der Förderhöhe negativ berücksichtigt werden.
- (2) Von einer angemessenen Lebensführung ist auszugehen, wenn die verausgabten Einkünfte und Ersparnisse in den letzten drei Monaten vor Antragstellung den Betrag der Bedarfsermittlung nach § 12 Absatz (2) im Durchschnitt um nicht mehr als 70€ pro Monat übersteigen.
- (3) Wurden im Zeitraum der vergangenen drei Monate Ausgaben für Miete und Krankenversicherung nicht getätigt, so werden diese wie Einkünfte im Sinne von Absatz (2) gewertet. Die Anrechnung erfolgt in der tatsächlichen Höhe, in der diese Drittforderungen nicht beglichen wurden.
- (4) Ausgaben, die für die Zahlung von Mietkautionen, Semesterbeiträgen und gesetzlichen Ausweisdokumenten getätigt werden, werden bei der Anwendung von Absatz (2) zu Gunsten der antragstellenden Person berücksichtigt.

§14 Mahnverfahren

- (1) Der Förderungsnehmer tritt direkt in Zahlungsverzug, sofern er den vereinbarten Rückzahlungszyklus nach Förderbescheid nicht einhält und nicht fristgerecht zahlt.
- (2) Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Verzuges keine Zahlung, so ist dem Förderungsnehmer die erste Mahnung zuzustellen. Wenn innerhalb von 7 Tagen nach der ersten Mahnung keine Zahlung erfolgt, so kann der Förderungsgeber die ausstehende Förderung per Amtshilfeersuch an das Finanzamt übergeben.

(3) Alle daraus entstehenden Kosten trägt der Förderungsnehmer. Die Mahngebühren betragen:

- a) für die Mahnung 5,00 €,
- b) Wenn der ausstehende Betrag an das Finanzamt übergeben wird soll zusätzliche eine Gebühr von 10,00 € je ¼ Stunde Bearbeitungszeit erhoben werden. Dabei kann der Förderungsgeber die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.

(4) Für eine Adressrecherche bei Postrückläufen fallen zusätzlich 15,00 € Gebühren zu Lasten des Förderungsnehmers an.

§15 Härtefallregelung

Der Förderausschuss kann in besonderen Härtefällen von den Fristen-Regelungen nach § 5 Absatz (6), § 4 Absatz (2) abweichen. Die Entscheidung kann die Befugnis per Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss an die Förderverwaltung übergeben werden.

§16 Datenschutz

Zur Einsicht der Akten mit personenbezogenen Informationen über den Antragsteller sind der Vorstand des AStA, der Förderausschuss, der Förderungsgeber berechtigt, sowie dritte Fördermittelgeber im Rahmen der Mittelvergabe.

§17 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderungsverordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Förderungsverordnung im Übrigen unberührt.

§18 Inkrafttreten

- (1) Diese Förderungsverordnung tritt mit Beschluss des Studierendenparlament am in Kraft.
- (2) Die Darlehensordnung vom 30.09.2009 ist aufgehoben und wird mit dieser Förderungsverordnung ersetzt.

Beschlossen auf der AStA-Sitzung vom 10.07.2019

1. Vorsitz des AStA der
Hochschule Fulda

2. Vorsitz des AStA der
Hochschule Fulda

1. Finanzreferat des AStA der
Hochschule Fulda